

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht für das Planvorhaben der Stadt Langenfeld zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage (Verwallung) für die Elisabeth-Selbert-Straße 11 in Langenfeld

Kreis Mettmann
7022 As

Mettmann, den 01.04.2019

Antrag der Stadt Langenfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Stadt Langenfeld hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann (UWB) mit Datum vom 01.02.2019 für das Grundstück in Langenfeld, Gemarkung Berghausen, Flur 3, Flurstück 167 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage (Verwallung) für die Elisabeth-Selbert-Straße 11 in Langenfeld.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Nr. 13.13 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Grundstücke an der Elisabeth-Selbert-Straße (Flurstücke 192, 193, 194, 212 und 213) sollen bebaut werden. Allerdings liegen sie in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Es wurde zwischen der UWB, der Bezirksregierung Düsseldorf, der Stadt Langenfeld sowie den Bauherren abgestimmt, dass die Grundstücke aufgrund der Wasserspiegellage mit natürlichem Material angehoben werden müssen.

Der durchgeführte hydraulische Nachweis des Burbachs zeigt, dass sich bedingt durch die geplante Geländeerhöhung eine Drittbetroffenheit (Elisabeth-Selbert-Straße 11, Flurstück 176) ergibt.

Um das betroffene Grundstück sowie den angrenzenden Fußweg gegen die sich neu ergebene Überflutungsfläche zu sichern, ist es notwendig, eine Hochwasserschutzanlage (Verwallung) zu errichten.

Die Maßnahme ist erforderlich, um den vorgegebenen Drittschutz im Rahmen des Hochwasserschutzes sicherzustellen. Da keine besonderen, beachtenswerten örtlichen Gegebenheiten vorliegen, sind nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hanst